

B e r i c h t

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

2. 10. 1965

Zl.

Aussch.

des gemeinsamen Kommunalitätsschusses und Verfassungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf mit dem für die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine neue Gemeindeordnung erlassen wird (NÖ. Gemeindeordnung 1965), Ltg.88.

I.

Allgemeines.

Die Vorlage der Landesregierung sah die Erlassung der Gemeindeordnung als Landesverfassungsgesetz vor. Anlässlich der Ausschlußberatungen wurde jedoch einvernehmlich festgestellt, daß die in der neuen Gemeindeordnung behandelte Materie nicht ohne Ausnahme geeignet ist, unter Verfassungsschutz gestellt zu werden. Insbesondere die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind ihrer Natur nach nicht unter Verfassungsschutz zu stellen.

Es sind allerdings mehrere Bestimmungen vorhanden, bei denen die Erklärung zu "Verfassungsbestimmungen" geradezu geboten erscheint. Für diese Bestimmungen waren zunächst maßgebend die Bestimmungen der Art. 52 und 56 der Landesverfassung. Art.52 enthält die Verpflichtung, die Grundsätze des Gemeindeorganisationsrechtes durch ein Landesverfassungsgesetz zu regeln, während im Art.56 die §§ 6, 26 und 27 der derzeit geltenden Gemeindeordnung als Verfassungsbestimmungen erklärt werden. Eine weitere Anzahl von Bestimmungen der derzeit geltenden Gemeindeordnung wurde anlässlich der Novelle vom Jahre 1954, LGBl.Nr.100, zu Verfassungsbestimmungen erklärt, weil es sich hierbei um Bestimmungen gehandelt hat, die aus der Gemeindevahlordnung, die bekanntlich ein Landesverfassungsgesetz ist,

stammen. Ähnliche Erwägungen waren beispielsweise für die Bestimmungen der §§ 5 und 23 Abs.3 und 4 maßgebend. Im übrigen wurden noch jene Bestimmungen zu Verfassungsbestimmungen erklärt, die in ihrem Wortlaut unverändert dem Wortlaut der Art.115 bis 120 der Bundesverfassung in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, entsprechen.

II.

Besondere Bemerkungen

Die der Kurzbezeichnung in der Regierungsvorlage beigegefügte Jahreszahl 1965 wird als überflüssig erachtet und daher weggelassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Entgegen der Regierungsvorlage wurde die Bestimmung des Art.116 Abs.2 bereits in dem § 1 als Abs.2 aufgenommen. Der gesamte § 1 wird zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 2:

Die Änderung des Namens einer Gemeinde ist ausschließlich über Antrag der betreffenden Gemeinde möglich. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Namensänderung auch gegen den Willen der Gemeinde wurde aufgelassen.

Neu ist auch im Abs.4 die Benennung von zusammenhängenden Siedlungen als Ortschaften vorgesehen. Diese Bestimmung schließt eine Lücke im bestehenden Recht.

Zu § 3:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verleihung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" oder "Marktgemeinde" durch Landtagsbeschluss wurde anlässlich des Begutachtensverfahrens vom

Bund für verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet. Es wird daher vorgesehen, daß diese Verleihung nur durch Landesgesetz erfolgen kann.

Zu § 6:

Bei den Beratungen wurde einvernehmlich festgestellt, daß es zweckmäßiger wäre, die vorgesehene Bestimmung den einzelnen Arten der Gebietsänderung voranzustellen und bei dieser Gelegenheit nähere Voraussetzungen zu bestimmen, die für die Durchführung einer Gebietsänderung unerlässlich sind. Diese Vorgangsweise trägt dem Art. 18 Abs. 1 B.-VG. Rechnung. Auch wird ausdrücklich festgelegt, daß bei Gebietsänderungen gegen den Willen beteiligter Gemeinden alle beteiligten Gemeinden vorher zu hören sind.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wurde die in der Regierungsvorlage vorgesehene Mehrheit von $\frac{2}{3}$ im Hinblick auf die derzeit gegebene Rechtslage fallen gelassen, sodaß für die freiwillige Vereinigung von Gemeinden das normale Beschlußerfordernis (absolute Mehrheit) genügt.

Im Abs. 3 wird für eine Vereinigung gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde eine Verordnung der Landesregierung für ausreichend erachtet.

Zu § 9:

Eine Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden kann nach der vorgesehenen Neufassung bei einem entsprechenden Antrag einer Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung angeordnet werden. Gegen den Willen kann eine Trennung nur ein Landesgesetz verfügen.

Zu § 10:

Der Wortlaut der Regierungsvorlage wurde lediglich etwas anders gefaßt und auf die im § 6 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen verwiesen.

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht dem § 7 der Regierungsvorlage; im Text wurde auf die Stellungnahme des Bundes Bedacht genommen. Zur Entscheidung des Grenzstreites ist eine Verordnung der Landesregierung erforderlich, da sonst die Bestimmung des Abs.2 sinnwidrig wäre.

Zu § 12:

Der neu eingefügte Abs.2, der zur Verfassungsbestimmung erklärt wird, soll die Durchführung einer neuerlichen Gemeinderatswahl dann überflüssig machen, wenn die nachfolgenden allgemeinen Gemeinderatswahlen nicht später als 6 Monate nach der erfolgten Neuwahl des Gemeinderates anlässlich einer Gebietsänderung stattfinden.

Zu §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 101 und 102 der Gemeindeordnung und wurden deshalb als Verfassungsbestimmung übernommen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 der derzeit geltenden Gemeindeordnung und wird, da diese eine Verfassungsbestimmung ist, ebenfalls zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 17:

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung wurde unter Beibehaltung der vorgesehenen Abstimmungsmeerheit dem in der Muster-Gemeindeordnung enthaltenen Vorschlag angepaßt.

Zu § 18:

Dem Wortlaut der Regierungsvorlage (§ 17) wurde ein Abs.2 angefügt, durch welchen der Gemeinderat ermächtigt wird, mit einer Mehrheit von 2/3 das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde zu bestellen. Ein solcher Beschluß erfordert allerdings eine Organisation des Gemeindeamtes getrennt nach Verwaltungszweigen und

außerdem das zur Durchführung der Agenden erforderliche Fachpersonal.

Zu § 19:

Der Abs.1 wird zur Verfassungsbestimmung erklärt, da er der Verfassungsbestimmung des § 15 Abs.1 der derzeit geltenden Gemeindeordnung entspricht.

Zu § 20:

Auch hier wird Abs.1 zur Verfassungsbestimmung erklärt, da er dem § 16 Abs.1 der derzeit geltenden Gemeindeordnung entspricht.

Zu § 21:

Abs.3 wurde vollkommen neu formuliert.

Ein Mitglied des Gemeinderates soll nicht mehr um die Gewährung einesurlaubes ansuchen müssen. Es genügt in Hinkunft eine entsprechende Benachrichtigung des Bürgermeisters.

Allerdings hat der Gemeinderat dann, wenn die Beschlußfähigkeit gefährdet würde, darüber zu entscheiden, ob im Hinblick auf den geltend gemachten Verhinderungsgrund ein Mitglied des Gemeinderates von der Teilnahmepflicht an den Sitzungen befreit werden kann.

Zu § 23:

In dem neu eingefügten Abs.3 wird es einem Mitglied des Gemeinderates freigestellt, auf die Ausübung seines Mandates zu verzichten. Dieser Verzicht wird erst 8 Tage nach Einlangen der schriftlichen Erklärung beim Gemeindeamt rechtswirksam.

Der Abs.3 der Regierungsvorlage (§ 22) wird als Abs.4 beibehalten. Beide Absätze werden zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 24:

Im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des Art.117 Abs.5 B.-VG. ist bezüglich des Gemeindevorstandes in Abkehr von der

derzeit geltenden Rechtslage vorgeschlagen, daß der Gemeindevorstand nur mehr aus dem Vizebürgermeister und mindestens zwei geschäftsführenden Gemeinderäten besteht. Hingegen soll der Bürgermeister nicht mehr Mitglied des Gemeindevorstandes sein. Durch diese Regelung kann die bundesverfassungsgesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses, der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien besser berücksichtigt werden.

Die Abs.1 und 2 werden wegen ihrer Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Bestimmungen des § 15 und des § 18 Abs.1 zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 25:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde die Gelöbnisformel nach dem in der Muster-Gemeindeordnung enthaltenen Vorschlag in die neue Gemeindeordnung aufgenommen. Durch diese neue Bestimmung wird dem Art.V Abs.1 der Gemeindewahlordnung zum größten Teil derogiert.

Der Abs.1 wird aus diesem Grunde zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 26:

Da diese Bestimmung in der Gemeindewahlordnung gleichlautend enthalten ist, wird sie zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 28:

Im Abs.2 wurde gegenüber dem Wortlaut der Regierungsvorlage eine "Abkühlungsfrist" im Ausmaß von 3 Tagen vorgesehen, die zwischen der Einbringung eines Mißtrauensantrages und der Beschlußfassung über diesen abgewartet werden muß.

Zu § 30:

Bei der Formulierung des Abs.2 wurde auf die Stellungnahme des Bundes Bedacht genommen.

Neu ist die Bestimmung des Abs.3, der die Aufteilung der Obmann-

stellen bei den Gemeinderatsausschüssen nach dem Verhältnis der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien vorsieht. Dieser Abs.3 wird zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 31:

Wegen der Übereinstimmung mit Art.118 Abs.1 B.-VG. wird dieser Paragraph zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Zu § 32:

Das zu § 31 Gesagte gilt sinngemäß wegen Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art.118 Abs.2, 3, 4 und 7.

Zu § 33:

Die Absätze 1 und 2 werden wegen ihrer Übereinstimmung mit Art.118 Abs.6 B.-VG. zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 34:

Das zu § 31 und 32 Gesagte gilt wegen Übereinstimmung mit Art.119 Abs.1 B.-VG. sinngemäß.

Zu § 35:

Im Absatz 1 dieser Gesetzesstelle ist ein Gesetzesvorbehalt enthalten, der es in Zukunft ermöglichen soll, die Kompetenz des Gemeinderates durch einfache gesetzliche Bestimmungen zu erweitern. Dieser Gesetzesvorbehalt ist deshalb erforderlich, weil der ganze Paragraph als Verfassungsbestimmung vorgesehen ist. Dadurch wird allerdings bewirkt, daß eine Änderung des hiedurch bezeichneten Kompetenzbereiches nur durch Landesverfassungsgesetz möglich ist.

Zu § 36:

Die Ausführungen zu § 35 gelten für die hier vorgesehene Festsetzung des Wirkungsbereiches des Gemeindevorstandes sinngemäß. Auch § 36 ist als Verfassungsbestimmung vorgesehen.

Zu § 37:

Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wird dieser Paragraph als Verfassungsbestimmung vorgesehen.

Zu § 38:

Die dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben sind von einer derartigen Bedeutung, daß sie unter dem erhöhten Schutz einer Verfassungsbestimmung gestellt werden sollen.

Zu § 39:

Bei der Neuformulierung dieser Bestimmungen wurde die Stellungnahme des Bundes berücksichtigt. Die Absätze 1, 2 und 3 werden wegen ihrer Gleichheit mit den Bestimmungen des Art. 119 Abs. 2 und 3 B.-VG. zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 40:

Im § 31 der derzeit geltenden Gemeindeordnung ist zur Unterstützung des Bürgermeisters in räumlich ausgedehnten Gemeinden die Bestellung von Ortsbesorgern vorgesehen. Da sich in der Praxis gezeigt hat, daß auf diese Einrichtung nicht ganz verzichtet werden kann, wurde sie etwas modifiziert in die neue Gemeindeordnung aufgenommen. Überdies trägt die Bestellung eines Ortsvorstehers zur leichteren Führung der Verwaltungsgeschäfte bei.

Zu § 41:

Im Hinblick auf den gleichen Wortlaut des Art. 118 Abs. 5 und des Art. 119 Abs. 3 B.-VG. ist die Erklärung zur Verfassungsbestimmung unbedenklich.

Zu § 42:

Die im Abs. 3 vorgesehene Neuregelung ist im Hinblick auf die im § 18 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung notwendig geworden.

Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung soll Abs.3 als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden.

Zu § 44:

Im Abs.2 wurde festgesetzt, daß der Gemeindevorstand einmal in zwei Monaten zu einer Sitzung zusammenzutreten hat. Im Abs.3 wird ausdrücklich bestimmt, daß dem Bürgermeister im Gemeindevorstand ein Stimmrecht nicht zukommt. Dies deshalb, weil er auch nicht mehr Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

Zu § 45:

Die Frist für die Einberufung einer Gemeinderatssitzung wurde auf 4 Tage erweitert.

Die im § 50 Abs.3 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung wird unter Anpassung an die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in den § 45 als Abs.4 übernommen.

Zu § 46:

Entgegen der Regierungsvorlage soll der Bürgermeister bei Festsetzung der Tagesordnung nicht an das Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand gebunden sein, sondern dieses Kollegium nur anhören. Die Frist für die Kundmachung der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung wurde auf 4 Tage verlängert.

Zu § 47:

Die Abs.1 und 2 sollen im Hinblick auf Art.117 Abs.4 B.-VG. zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden.

Zu § 48:

Der Abs.2 wurde zwecks Klarstellung dahingehend ergänzt, daß in einer zum zweitenmal einberufenen Sitzung auch andere Verhandlungsgegenstände behandelt werden können, wenn die normale Beschlußfähigkeit gegeben ist und der Gemeinderat die Behandlung der neuen Verhandlungsgegenstände ausdrücklich beschließt.

Zu § 49:

Im Abs.2 wird als Neuregelung vorgesehen, daß jenes Mitglied des Gemeinderates, dem als Redner das Wort entzogen wurde, den Gemeinderat zur Beschlußfassung darüber anrufen kann, ob er weiter zum Wort zugelassen wird.

Zu § 51:

Die vorgenommene Änderung des Abs.1 und Anfügung dessen letzten Satzes an Abs.2 wurde deshalb durchgeführt, da der nunmehrige Wortlaut des Abs.1 wegen seiner Übereinstimmung mit Art.117 Abs.3 B.-VG. zur Verfassungsbestimmung erklärt wird.

Zu § 52:

Bei der hier vorgesehenen Änderung des Wortlautes wurde auf die Stellungnahme des Bundes Bedacht genommen.

Zu § 53:

Bei der Unterfertigung des Sitzungsprotokolls wurde eine Änderung insoferne vorgenommen, als das Sitzungsprotokoll außer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer noch von so vielen Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt werden soll, als Wahlparteien im Gemeinderat vertreten sind. Zur Unterfertigung befugt ist jeweils je ein Mitglied dieser Wahlparteien.

Zu §§ 56 und 57:

Die obigen Ausführungen bezüglich der Unterfertigung des Sitzungsprotokolls gelten auch für das Sitzungsprotokoll des Gemeindevorstandes bzw. eines Gemeinderatsausschusses.

Zu § 58:

Die Regierungsvorlage wurde insoferne abgeändert, als die Erlassung von Geschäftsordnungen nur bei Bedarf erfolgen soll. Diese Änderung ergibt sich daraus, daß vor allem in den kleineren Gemeinden eine Geschäftsordnung nicht unbedingt erforderlich ist. Die im Abs.2 vorgesehene Änderung der Mehrheit von 3/4 auf

2/3 entspricht der Angleichung an alle übrigen Fälle und der Einführung einer einheitlichen höheren Majorität als Abstimmungserfordernis.

Zu § 60:

Absatz 2 enthält die erforderlichen Bestimmungen für den Fall, daß das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde erklärt wird. Der Instanzenzug geht auch in diesem Fall an den Gemeinderat. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundes wird überdies eine Regelung des Instanzenzuges hinsichtlich des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches angefügt.

Die Abs. 1 und 2 werden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 61:

Da der Bund von seiner ursprünglichen Absicht, das Vorstellungsverfahren unter Ausnützung der Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B.-VG. bundeseinheitlich zu regeln, abgegangen ist, war eine landesgesetzliche Regelung des Vorstellungsverfahrens unbedingt notwendig. Die vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 übernehmen soweit als möglich die bereits im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 enthaltenen Verfahrensregeln.

Die Absätze 1 und 3 werden wegen ihrer Übereinstimmung mit Art. 119a Abs. 5 B.-VG. zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Zu § 63:

Durch die Neuformulierung des Abs. 1 soll die vom Bund wegen mangelnder Präzisierung beanstandete Fassung der Regierungsvorlage einen dieser Beanstandung Rechnung tragenden Wortlaut erhalten.

Zu § 67:

Der mit diesem Paragraphen beginnende 1. Abschnitt des III. Hauptstückes wird unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Bundes

entsprechend abgeändert. So wird vor allem nur mehr vom Gemeindevermögen als allumfassenden Begriff und in dessen Unterteilung von wirtschaftlichen Unternehmungen und dem öffentlichen Gut der Gemeinde gesprochen.

Zu § 68:

Im Hinblick auf die besondere finanzielle Bedeutung, die einer wirtschaftlichen Unternehmung im Bereich einer Gemeinde zukommt, wird als Beschlußerfordernis die Zweidrittelmehrheit im Abs.2 vorgeschrieben.

Zu § 72:

In diesem Paragraphen wird ebenso wie in den folgenden der Ausdruck "Rechnungsjahr" durch den Ausdruck "Haushaltsjahr" ersetzt. Darüberhinaus wird im § 72 Abs.5 den Äußerungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Zu § 74:

Im Absatz 2 lit.c wird dem Bürgermeister für die Leistung der Ausgaben im Notfalle die Aufnahme eines Kassenkredites zugestanden, auch wenn kein Voranschlagsprovisorium beschlossen worden ist.

Zu § 77:

Im Absatz 2 wird wegen der Tragweite einer Darlehensaufnahme bei vereinbarter Rückzahlung dieses Darlehens in einem Betrag dem Gemeinderat aufgetragen zu bestimmen, in welcher Weise die Mittel zur Tilgung eines solchen Darlehens angesammelt werden sollen.

Im Absatz 3 wird unter Bedachtnahme auf § 68 Abs.2 bestimmt, daß ein Darlehen für ein wirtschaftliches Unternehmen nur mit Zweidrittelmehrheit rechtswirksam aufgenommen werden kann.

Zu § 83:

Der im Abs.1 der Regierungsvorlage (§ 82) vorgesehene Klammerausdruck "Bilanzen" wird durch die Anführung des Ausdruckes

"Gewinn- und Verlustrechnungen" erweitert. Es soll damit die unbedingte Notwendigkeit dieser Gewinn- und Verlustrechnungen, die an sich einen Bestandteil einer Bilanz bilden, ausdrücklich betont werden.

Im Abs.2 wurde die Frist von 4 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt. Diese kürzere Frist liegt bei Beantragung von Bedarfszuweisungen im Interesse der Gemeinden. Für den Abs.3 gelten die Ausführungen zu § 72 Abs.5 sinngemäß.

Zu § 84:

Auch hier wurde im Interesse der Gemeinden die Frist von 5 Monaten auf 4 Monate herabgesetzt.

Zu § 85:

Die hier vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wurden im Hinblick auf die im folgenden § 86 vorgesehene Bestimmung über die Aufsichtsbehörden entsprechend abgeändert.

Im Abs.2 wurde zur grundsätzlichen Klärung bestimmt, daß sich die folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes ^{MMR} auf die Aufsicht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung beschränken. Es soll hiemit klar-gestellt werden, daß Rechte des Bundes nicht beschränkt werden sollen.

Die Regelung des Abs.3, die unter Verfassungsschutz gestellt wird, trägt der Bestimmung des Art.119a Abs.7 letzter Satz B.-VG. Rechnung.

Im Abs.4 wird ausdrücklich festgelegt, daß nur in den Fällen des § 61, beschränkt auf die Parteien, und des § 90, beschränkt auf die Gemeinden, ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes zusteht.

Zu § 86:

Es werden zwei Aufsichtsbehörden vorgesehen u.zw. die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft. Gleichzeitig werden jene Aufgaben, die nur von der Landesregierung als Aufsichts-

behörde durchzuführen sind, ausdrücklich aufgezählt.

Im Abs.2 wird die Landesregierung ermächtigt, jene Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, auf die Bezirkshauptmannschaften zu übertragen.

Zu § 87:

Der Wortlaut entspricht dem Art.119a Abs.4 B.-VG. Aus diesem Grunde wird diese Bestimmung unter Verfassungsschutz gestellt.

Zu § 88:

Der Abs.1 wird wegen der Übereinstimmung mit Art.119a Abs.6 B.-VG. als Verfassungsbestimmung vorgesehen.

Zu § 89:

Das zu § 88 Gesagte gilt im Hinblick auf die Bestimmungen des Art.119a Abs.2 sinngemäß.

Zu § 90:

Die hier vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte entsprechen der Regierungsvorlage, welche lediglich ziffernmäßig umgestellt wird.

Der neu formulierte Abs.2 enthält andere Wertgrenzen als die Regierungsvorlage. Insbesondere wird im letzten Satz ausdrücklich bestimmt, daß bei der Ermittlung des Schuldendienstes die im Abs.4 genannten Darlehen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Im Abs.5 wird der Stellungnahme des Bundes entsprechend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung zu versagen ist. Um eine Entscheidung über eine Genehmigung nicht allzulange hinauszögern zu können, wird im Abs.6 bestimmt, daß nach Ablauf von 6 Monaten dann, wenn die Landesregierung keine Entscheidung getroffen hat, die Genehmigung als erteilt gilt.

Zu § 95:

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf Art.119a Abs.5 B.-VG. als Verfassungsbestimmung vorgesehen.

Zu § 97:

Die Neuformulierung des Abs.5 trägt der in einem Rundschreiben bekanntgegebenen Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, und des Bundesministeriums für Inneres Rechnung und enthält die für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Gemeindeordnung anhängigen Rechtsmittel erforderlichen Regelungen.

Zu § 98:

Der Abs.3 der Regierungsvorlage wird insoferne ergänzt, als der inhaltslos gewordene Art.56 des Landes-Verfassungsgesetzes gleichzeitig aufgehoben wird. Dieser Absatz ist als Verfassungsbestimmung vorgesehen.

In der im Abs.4 vorgesehenen Verfassungsbestimmung werden alle jene Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnet, die als Verfassungsbestimmung zu gelten haben.